

1250. Baugesetz. In Sachen Stadtrat Zürich betr. Baute

hat sich ergeben:

A. Mit Zuschrift vom 4. April 1900 macht der Stadtrat Zürich Mitteilung von der Art und Weise, wie der Bezirksrat Zürich eine Beschwerde des Aug. Wolff, Bauunternehmer, in Zürich V, betreffend Baute, erledigt habe und stellt es der Aufsichtsbehörde anheim, zu erwägen, ob im vorliegenden Fall das Ansehen des Gesetzes und der zur Handhabung und Vollziehung derselben bestellten Behörden genügend gewahrt sei.

B. Die Eingabe wurde dem Bezirksrat zur Vernehmlassung zugestellt und von dieser Behörde einlässlich beantwortet (Akt. 3).

C. Mit der Einleitung des doppelten Schriftenwechsels verband die Baudirektion die Anfrage an den Stadtrat, ob er seine Zuschrift vom 4. April 1900 als Beschwerde über den Bezirksrat aufgefaßt und behandelt wissen wolle.

Unterm 16. Mai 1900 antwortet der Stadtrat, daß es nicht in seiner Absicht gelegen habe, sich über den Bezirksrat zu beschweren, noch die Angelegenheit materiell durch Rekurs weiter zu ziehen.

Unter diesen Umständen ist weder der Eingabe des Stadtrates noch der Vernehmlassung des Bezirkrates weitere Folge zu geben; es genügt einfach Notiznahme ohne Mitteilung an die Parteien.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Von der Eingabe des Stadtrates Zürich, datirt 4. April 1900 und 16. Mai 1900 und der Vernehmlassung des Bezirkrates Zürich vom 26. April 1900 wird Notiz genommen und das Geschäft als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.